

Nr. 8

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 15. Mai 1924.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 105) u. 106) Aufruf an die Mitglieder unserer Landeskirche; 107) Tagung der Landessynode; 108) Konfirmationsgebühr; 109) Dienst Einkommen von Lehrern usw., die zur Vertretung eines Rüsterschullehrers abgeordnet sind, und Verpachtung von Rüsterschulländereien; 110) Evangelische Pressearbeit in Mecklenburg; 111) u. 112) Überführung von Leichen französischer und britischer Kriegsgefangener; 113) Kriegergräberfürsorge; 114) Gesangbuchjubiläum; 115) Apologetenkonferenz; 116) Gemeindezuschlag zur Grundsteuer; 117) Buchanzeige. — II. Personalveränderungen: 118) bis 124).

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

105) G.-Nr. III. 2143.

An die Mitglieder unserer Landeskirche.

Mit dem ganzen deutschen Volke stehen wir in unsäglich schwerer Zeit. Auf unserem nationalen, politischen und wirtschaftlichen Leben lastet ein furchtbarer Druck. Machtlos geworden, werden wir, je länger desto mehr, hinabgestoßen in die bitterste Verarmung. Unheimliche Gewalten sind am Werke, nicht bloß Deutschland in seine Gebietsteile zu zerstückeln, sondern auch das deutsche Volkstum seinem Wesen zu entfremden. Die deutsche Volkskraft leidet gesundheitlich unter der bitteren Not; und die seelische Kraft droht durch Einbuße an den höchsten geistigen und sittlichen Gütern zu erlahmen. Dazu wird die Volksgemeinschaft durch den Hader der Parteien und der Klassen heillos zerrissen. Das deutsche Volk steht jetzt vor der Frage: Willst du fortbestehen, oder untergehen? In diese Schicksalsstunde sind auch wir, ein Teil des ganzen Deutschland, eng verflochten. Untergang oder Aufbau, das ist auch für uns, teure Mecklenburger Volksgenossen, die todernste Frage und Aufgabe dieser Zeit.

Angeblickt dieser entscheidungsvollen Lage fühle ich mich getrieben, an euch, werte Glaubensgenossen unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche, ein Wort zu richten. Nicht, als wollte ich politische und wirtschaftliche Ratschläge erteilen. Das ist meines Amtes nicht. Das Amt, zu dem ich berufen bin, ist Seelsorgeamt. Aber gerade deswegen fühle ich mich, im Dienste der Kirche des Evangeliums ver-

pflichtet, in dieser schicksalschweren Zeit öffentlich Zeugnis zu geben von der ewigen, heiligen Wahrheit, aus der unser Volkstum Wesen und Bestand schöpft, aus der die Volkskraft sich erneuern kann, und auf welche die Volksgemeinschaft ihren Aufbau gründen muß.

Unser Volkstum entstand, indem christlicher Gottesglaube die deutschen Stämme durchdrang und sie in tausendjähriger Geschichte zusammenschloß. Echte deutsche Art und Christentum lassen sich nun nicht voneinander trennen. Das Sein oder Nichtsein unseres Volkes entscheidet sich daran, ob wir es ernst nehmen mit dem in Christus offenbaren heiligen, lebendigen Gott, an den unsere Volksseele gebunden ist. Ohne Gottesglauben keine sittliche Zucht und Ordnung. Wollt ihr, daß unser geliebtes deutsches Volk sein Wesen verklärt, seinen Platz behauptet und seinen Beruf in der Geschichte erfüllt, so müßt ihr wollen, daß es neu durchdrungen wird von der Macht des göttlichen Geistes.

Die Volkskraft fordert starke, klare und lautere Persönlichkeiten, gesunden Geist in gesundem Körper. So laßt uns die Quellen gesunden Wachstums pflegen! Wir bitten im Kirchengebet: „Baue du unsere Häuser, heilige unsere Ehen, laß unsere Kinder aufwachsen in der Furcht deines Namens.“ Was wir bitten, werde auch unsere Tat! Hinweg mit grober und feiner Sinnelust, Kampf wider alle öffentliche und heimliche Schande, die am Marke unserer Volkskraft zehrt! Achtung vor der heiligen Würde der Ehe, Freude am Kinde, Ehre den Eltern! Weihe des ganzen Familienlebens zu einer Stätte wahrer Herzensbildung in frommer Zucht und Pflichterfüllung! Wir brauchen Männer und Frauen, die die schwere, harte Zeit bemeistern mit Überwinderkraft. So stählt eure Herzen im Gottvertrauen mit unüberwindlicher Willensstärke! In Nachwirkung des Krieges mindern schleichende Krankheiten die Volksgesundheit, und Wohnungsnot, Brot- und Kleidungsmangel verstärken die Seuchengefahr. Laßt uns in Fürsorgetätigkeit und Nothilfe nicht müde werden! Jedes Menschenleben soll uns heilig sein, daß wir die Entfaltung seiner Kraft an Leib und Seele fördern.

Darum haltet auch mit allem Nachdruck auf den christlichen Charakter der Schule! Dem evangelischen Kinde die evangelische Schule mit ausreichlicher Pflege des Religionsunterrichts! Das sind wir der Kindesseele, dem großen Kinderfreunde Jesus Christus, der Zukunft unseres Volkes schuldig. — Ich grüße euch, Jünglinge und Jungfrauen der Jugendbewegung, mit hoffender Freude über das in euch entflammte edle Feuer. Wappnet euch mit dem Geiste der heiligen Jugend unseres Herrn und Meisters, und ihr werdet Mithelfer unserer Volksverjüngung sein!

Rein Volkswohl ohne Volksgemeinschaft! Ein Volk ohne Volksgemeinschaft gleicht einem Leibe mit zerschlagenen Gliedern. Können wir es verantworten, daß wir durch innere Zwietracht zur Ohnmacht und zum Verderben uns selbst zerfleischen? Was hindert den sozialen Frieden? Daß es verschiedene Interessen der einzelnen, daß es Besitzende und Besitzlose, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Kopfarbeiter und Handarbeiter, Städter und Landleute gibt? Ja, hat denn nicht ein Leib verschiedene Glieder? Es darf aber das Auge nicht sagen zu der Hand: Ich bedarf dein nicht, oder das Haupt zu den Füßen: Ich bedarf euer nicht. Achtung der Bedeutung jedes Gliedes, jedes Standes im

Volkskörper! Hinweg mit der Selbstsucht, der Wurzel alles Verderbens! Ein Glied diene dem anderen im Gefüge des Ganzen!

Gewiß, es gibt berechnete Interessen der verschiedenen Klassen und Stände in der staatlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Volkslebens. So werden auch immer Parteien zur Interessenvertretung nötig sein. Aber das letzte sittliche Ziel muß sein der Ausgleich der Interessen zum allgemeinen Wohl. Und obenan im Volkswohl der Ewigkeitswert der Menschenseele, das Recht der Persönlichkeit! Das ist die Grundforderung des Christentums: Persönliche Vervollendung der einzelnen Seele durch die Freiheit in Gott und durch den Willen zum Dienst in der Liebe.

Die Form aber des Dienstes an der Volksgemeinschaft ist die Arbeit. Volksgemeinschaft bedeutet Arbeitsgemeinschaft. Die Ehre jeder Arbeit ist, daß sie Gottesdienst ist, wenn darin die Treue lebt. Hüten wir uns, daß wir körperliche und geistige Arbeit nicht entwürdigen, indem wir sie herabsetzen zur Ware, mit der man rücksichtslosen Handel treiben kann. Im Schweiß des Angesichts sollen wir unser Brot essen. Aber wir dürfen die Mühsal der Arbeit für uns selbst nicht dadurch steigern, daß wir sie uns zum Sklavendienste machen, in dem die Lebensfreude nicht aufkommen kann und ihr Segen in ihr Gegenteil verkehrt wird. Das Zeitalter der Maschine hat die Gefahr mit sich gebracht, daß unter manchen Arbeitsbetrieben der Arbeiter selbst zur seelenlosen Maschine zu werden droht. Da ist es Liebesspflicht, zu sorgen, daß Arbeitsbedingungen gestellt werden, bei welchen Geist und Gemüt Erholung und Erfrischung finden können.

Ich bitte Arbeitgeber und Arbeitnehmer herzlich, daß sie über den Streit der Interessen hinaus die Einigung suchen im Geiste christlichen Friedens in gegenseitiger Achtung. Fern bleibe jeder Terrorismus, die kalte Ausnutzung der Macht nach der jeweiligen Lage. Gerechtigkeit erhöht ein Volk. Einer ist unser Meister, und wir sind alle Brüder. Die wir das Vaterunser beten, vergessen wir nicht das Band, das uns verbindet: Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller!

Liebe Volksgenossen! Gott richtet uns in dieser Zeit, um uns zu retten. Das Neue, das unter der Notgemeinschaft dieser Zeit Gestalt gewinnen soll, ist der Gemeinschaftsgedanke des Christentums. Wir tragen alle um unser Volk die ganz große Verantwortung, daß dies Neue sich verwirklicht als die Rettungsmacht unserer Nation, ja der Menschheit. In diesem Sinne gilt für unser Christenvolk als Seele des Volks- und Staatslebens in unserem engeren und weiteren Vaterlande die Mahnung: „Halte, was du hast, daß niemand deine Krone nehme!“ Folgen wir dieser Losung mit kraftvollem und tapferem Lebenswillen, dann helfen wir an unserem Teile, daß das deutsche Volk, wie immer auch seine äußere Zukunft sich gestalten mag, im Ringen der Völker den ihm von Gott durch seine Gaben bestimmten weltgeschichtlichen Beruf vollendet.

Schwerin, den 8. Mai 1924.

Der Landesbischof D. Dr. Behm.

106) G.-Nr. III. 2669.

Aufruf an die Mitglieder unserer Landeskirche.

Der vorstehend abgedruckte Aufruf des Herrn Landesbischofs ist als Flugblatt gedruckt worden und von der Registratur des Oberkirchenrats zu be-

ziehen. Die Herren Pastoren wollen sich die Verbreitung dieses Aufrufes angelegen sein lassen und die erforderliche Anzahl von Exemplaren, die kosten- und portofrei abgegeben werden, baldigst anfordern. Es wird den Herren Pastoren freigestellt, ob die Verbreitung des Flugblattes am Schluß der Gottesdienste oder durch Verteilung durch freiwillige Hilfskräfte in den Häusern geschehen soll.

Schwerin, den 9. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

107) G.-Nr. III. 2648.

Tagung der Landessynode.

Die Landessynode tritt am 20. Mai d. J. zu einer Tagung zusammen. Nach § 26 der Kirchenverfassung hat während der Versammlung der Landessynode und am Sonntag vorher in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes im Hauptgottesdienste eine Fürbitte für die Landessynode stattzufinden.

Die Gemeinden sind demnach am Sonntage Cantate, dem 18. Mai d. J., auf den Zusammentritt der Landessynode hinzuweisen. Im Anschluß an das allgemeine Kirchengebet ist das auf Seite 95 des Kirchlichen Amtsblattes Nr. 11, 1922, Verf. 9 letzter Absatz, abgedruckte Kirchengebet zu sprechen.

An den folgenden Sonntagen ist, solange die Landessynode tagt, der im 2. Absatz der gleichen Verfügung bekanntgegebene Einschub in das allgemeine Kirchengebet einzufügen.

Das Gebet für den Sonntag Cantate lautet: „Lieber himmlischer Vater! Unsere Arbeit mußt du segnen, soll dein Werk durch sie gedeihen. Unsern Willen mußt du heiligen, soll dein Wille hier geschehen. Unser Denken mußt du leiten, soll dein Name heilig sein. Herr, unser Gott! So bitten wir dich, segne du auch die Arbeit unserer Landessynode, damit dein Reich dadurch gebaut, dein Name geheiligt und dein Wille vollbracht werde. Laß deinen Geist in ihrer Mitte sein, daß sie deine Ehre suche, Kraft und Eintracht laß dort wohnen, wo du selbst willst Führer sein. Dein Licht laß leuchten und dein Wort die Wege weisen. Lenken mußt du selbst die Herzen und den Rat nach deinem Räte leiten. Zum Werkzeug deines Willens laß sie werden, daß sie dem Tode wehre und das Leben fördere in den Gemeinden und in unserer ganzen Kirche. Hilf du bauen an dem Baue, dessen Grundstein Jesus Christus und dessen Krone das ewige Leben ist. Amen.“

Der in das allgemeine Kirchengebet einzufügende Einschub lautet: „Bekenne dich auch in Gnaden zu den Beratungen der Landessynode. Sei du selbst in ihrer Mitte mit deinem Geist des Friedens und der Einigkeit und laß alles, was da gehandelt und beschlossen wird, gereichen zur Erbauung unserer Landeskirche und zu deines heiligen Namens Ruhm und Ehre.“

Schwerin, den 7. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

108) G.-Nr. III. 2277.

Konfirmationsgebühr.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß gemäß den Beschlüssen der Landessynode eine besondere Gebühr für den Konfirmanden-

Unterricht nicht mehr zu erheben ist. Die zu entrichtende Gebühr (vergl. Verfg. vom 5. Februar d. J. — G.-Nr. II 181 —, Kirchl. Amtsblatt d. J., Nr. 3, S. 27 und 28) ist für die Konfirmation zu zahlen. In den Fällen, in denen Kinder in einer anderen Gemeinde konfirmiert werden als in der, in der sie am Konfirmanden-Unterricht teilgenommen haben, ist die Gebühr an den Pastor zu zahlen, der die Konfirmationshandlung vollzieht. Es ist den Eltern der Kinder allerdings nicht verwehrt, für den Konfirmanden-Unterricht ein besonderes Honorar an den unterrichtenden Pastor zu zahlen. Um jedoch jeden Zweifel auszuschließen, daß es sich in diesem Falle um ein Honorar handelt, das von der Entrichtung der Konfirmations-Gebühr an den konfirmierenden Pastor nicht entbindet, sind die Kinder ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Konfirmations-Gebühr an den konfirmierenden Pastor zu zahlen ist.

Schwerin, den 23. April 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

109) G.-Nr. III. 2433.

Der Oberkirchenrat gibt das folgende Rundschreiben des Ministeriums für Unterricht hiermit bekannt.

Schwerin, den 30. April 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Rundschreiben,

betreffend 1. das Dienst Einkommen von Lehrerantwärttern bezw. Hilfslehrern, die zur Vertretung eines Rüsterschullehrers oder zur Verwaltung einer zeitweise unbefetzten Rüsterschulstelle abgeordnet sind. 2. Verpachtungen von Rüsterschulländereien.

1. a) Lehrerantwärtter und Hilfslehrer, die mit der Verwaltung einer reinen oder einer Rüsterschulstelle beauftragt sind, deren Einkommen frei ist, erhalten das gesamte Einkommen dieser Stelle, einschließlich des sogenannten kirchlichen Voraus, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen die Tagelöhner des Lehrerantwärtters beziehungsweise die Vergütung des Hilfslehrers übersteigt.
- b) Hilfslehrer, die zur Vertretung des Inhabers einer reinen oder einer Rüsterschulstelle abgeordnet sind oder diese Stelle während des Laufes der Gnadenzeit der Hinterbliebenen versehen, erhalten die für Hilfslehrer festgesetzte Vergütung. Sie sind bei Rüsterschulstellen, ohne daß sie eine weitere Vergütung erhalten, zur Erledigung des Rüsterdienstes verpflichtet.

Bei dieser Gelegenheit verweist das unterzeichnete Ministerium noch auf die Bestimmung unter III der Bekanntmachung vom 20. März 1922 zur Ergänzung und Abänderung der zweiten Ausführungsbestimmung zum W.G. (Rbl. 1922, S. 180/181), nach welcher einem Hilfslehrer, der eine Schulstelle im Gebiet der früheren Ritter- und Landschaft verwaltet, die Lieferungen nach § 30 W.G. zustehen.

2. Ländereien, die zu einer Küsterschulstelle und zum Kirchenvermögen gehören, sind nach dem Muster des Rundschreibens des Oberkirchenrats an die damaligen Großherzoglichen Ämter vom 12. April 1904 mit folgenden Änderungen zu verpachten:

Wenn während des Laufes des Pachtvertrages Kirche und Schule sich über die Ländereien auseinandersetzen und diese teils der Kirche, teils der Schule zugewiesen werden, so entscheidet die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat darüber, wieviel des gesamten Pächterlöses auf den der Kirche und auf den der Schule überwiesenen Teil entfällt. Nach Trennung des Schul- und Kirchenamtes tritt an die Stelle des Oberkirchenrats die zuständige staatliche Behörde.

Außer der Genehmigung des Oberkirchenrats ist nach § 32 Abs. 2 B.G. die Genehmigung des Verwaltungsbeamten der Schulbehörde erforderlich. Soll die Verpachtung für länger als sechs Jahre gelten, ist die Zustimmung der Landesschulbehörde einzuholen.

Im Auftrage:
gez. Dehns.

110) G.-Nr. III. 2402.

Evangelische Pressearbeit in Mecklenburg.

Der Oberkirchenrat erinnert an die umgehende Erledigung der Verfügung vom 26. März d. J. (G.-Nr. III 1690 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6, S. 69 und 70).

Schwerin, den 29. April 1924.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

111) G.-Nr. III. 2226.

Überführung von Leichen französischer Kriegsgefangener.

In den nachfolgend benannten Orten sollen Leichen französischer Kriegsgefangener ausgegraben und in die Heimat überführt werden:

Brenz	eine Leiche
Ludwigslust	eine "
Blücher a. d. Elbe bei Boizenburg . . .	eine "
Dütschow	eine "

Schwerin, den 9. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

112) G.-Nr. III. 2659.

Nachtrag zu der Veröffentlichung vom 8. April d. J. (Kirchl. Amtsblatt Nr. 7, S. 84, Verf. 93):

Überführung von Leichen britischer Kriegsgefangener.

Schönberg eine Leiche.

Schwerin, den 9. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

113) G.-Nr. III. 2413.

Kriegsgräberfürsorge.

Die Zeitschrift „Kriegsgräberfürsorge“ ist nach halbjähriger Unterbrechung wieder erschienen. Sie bringt die zahlreichen im vergangenen Jahre aufgesammelten Berichte über den Zustand deutscher Kriegerfriedhöfe aller Länder und einen Überblick über die jüngste Tätigkeit des Volksbundes. So ist die Ehrenwache für unsere Kriegerfriedhöfe wieder da, das geistige Band zwischen den fernen Gräbern und der Heimat wieder geknüpft. Da der Bezug der Zeitschrift nicht mehr durch die Post erfolgt, sind Bestellungen nur an den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“, Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 17 II, zu richten. Alle Angehörigen von Gefallenen, aber auch alle echten Deutschen, welche sich ein Gefühl für die Bedeutung der ehrenvollen Arbeit des Volksbundes bewahrt haben, werden sich mit uns darüber freuen, die schönen, durch Abbildungen anschaulich gemachten Hefte nun wieder in die Hand zu bekommen.

Bezugspreis für April—Dezember 1924 (monatlich 1 Heft) 1,50 Mark.

Schwerin, den 30. April 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

114) G.-Nr. III. 2402.

Gesangbuchjubiläum.

Der Evangelische Presbyterverband Mecklenburg wird anlässlich des bevorstehenden 400jährigen Jubiläums des evangelischen Kirchenliedes eine kleine Festschrift des Geh. Oberkirchenrates a. D. D. Haack (Schwerin) unter dem Titel: „Was hast Du an Deinem evangelischen Gesangbuche?“ herausgeben. Die mit passendem Bildschmuck versehene Schrift wird etwa 20 Seiten umfassen und im Einzelverkauf 40 Pfg. kosten (50 Stück: 18 Mk.; 100 Stück: 30 Mk.).

Der Oberkirchenrat empfiehlt die genannte Schrift den Herren Pastoren und Mitgliedern der Kirchengemeinderäte zur Anschaffung, sowie zur Massenverbreitung in den Gemeinden.

Schwerin, den 29. April 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

115) G.-Nr. III. 2640.

Apologetenkonferenz.

Auf Antrag des Zentral-Ausschusses für Innere Mission in Berlin macht der Oberkirchenrat auf die von Montag, dem 2., bis Mittwoch, dem 4. Juni d. J.,

im Palmenwald bei Freudenstadt im Schwarzwald stattfindende Apologeten-Konferenz aufmerksam. Die Tagesordnung ist folgende:

Montag, nachm. 5 Uhr: Was kann die Apologetik von der Barth'schen Theologie lernen? (Einleitendes Referat Direktor Dr. Norel-Amsterdam).
abends 8 Uhr: Die apologetische Bedeutung der evangelischen Liebesarbeit. P. Lic. Steinweg-Dahlem).

Dienstag vorm.: Glauben und Wissen (Dr. Hoppe-Potsdam).
Christentum und Idealismus (D. Ulrich-Berlin).

nachm.: Wie treten wir der katholischen Kirche (wahrscheinlich Dekan Baum-Erlangen), wie der anthroposophischen Bewegung (P. Pautke-Lübeck) entgegen?

abends: Die moderne Predigt, ein wirksames Stück Apologetik (P. Zeidler-Holzhausen).

Wie arbeiten wir an den Gebildeten? (Dr. Schweizer-Potsdam).

Anschließend womöglich Berichte aus der apologetischen Arbeit.

Mittwoch vorm.: Wie treten wir den Sekten, bezw. den „Ernstern Bibelforschern“ entgegen? (Dr. Lempp-Stuttgart).

Anmeldungen sind bis zum 20. Mai an den Zentral-Ausschuß für Innere Mission, Berlin-Dahlem, zu richten. Die volle Verpflegung kostet pro Tag 5 Mk.

Schwerin, den 8. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

116) G.-Nr. III. 2587.

Gemeindezuschlag zur Grundsteuer.

Auf verschiedene Anfragen teilt der Oberkirchenrat mit, daß das Landesverwaltungsgericht in seiner Sitzung am 11. April 1924 dahin entschieden hat, daß die Gemeindezuschläge zur Grundsteuer nicht als Gemeinde-, sondern als Landessteuern anzusehen sind, und daß daher die Steuerfreiheit der Geistlichen auf dem Lande für sie nicht in Betracht kommt.

Soweit daher die Geistlichen gegen die Heranziehung zu den Gemeindezuschlägen Rechtsmittel ergriffen haben, werden sie aufgefordert, diese alsbald zurückzunehmen, damit nicht unnötige weitere Kosten entstehen.

Schwerin, den 10. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

117) G.-Nr. III. 2700.

Buchanzeige.

Als wertvolles Hilfsmittel für den Konfirmandenunterricht empfiehlt der Oberkirchenrat das im Verlag von J. F. Steinkopf in Stuttgart erschienene Buch „Arbeitschulmäßiger Religionsunterricht; gesammelte Stundenbilder aus pädagogischer Werkstatt“, herausgegeben von Otto Eberhard. XX und 308 Seiten 8°, geb. 7 Mark.

Das Buch bietet eine Rechtfertigung und Veranschaulichung des Arbeits-

schulgedankens auf allen Gebieten der religiösen Unterweisung. Es enthält von 25 Verfassern, unter denen außer dem Herausgeber als Mitarbeiter die Professoren D. Eger, D. Pfennigsdorf, D. Udeley, der Superintendent D. v. Lüpke und die Oberin Magdalene v. Siling besonders erwähnt sein mögen, im ganzen 50 Beiträge zur Durchführung des Arbeitsgedankens auf allen Teilgebieten des religiösen Unterrichtsstoffes, in denen die neuen Erfahrungen und Erkenntnisse unserer Gegenwartspädagogik sowie ihre treibenden Prinzipien hervortreten: „Die Selbsterziehung zur Persönlichkeit, der soziale Zug zur Gemeinschaft, die Tat- und Erlebnis kraft der Seele“.

Schwerin, den 10. Mai 1924.

II. Personalveränderungen.

118) G.-Nr. II. 660.

Der Goldschmied Neumann zu Rostock ist zum Jugendsekretär für Innere Mission daselbst bestellt worden.

Schwerin, den 8. Mai 1924.

119) G.-Nr. II. 634.

Der Hilfsprediger Henning Fahrenheim zu Doberan hat das Examen pro ministerio bestanden und ist zum Pastor für Innere Mission in Rostock berufen.

Schwerin, den 8. Mai 1924.

120) G.-Nr. II. 664.

Der cand. theol. Johannes Schulz in Rostock ist mit der Vertretung des beurlaubten Pastors lic. Dr. Stammer an der St. Nicolaikirche daselbst beauftragt.

Schwerin, den 8. Mai 1924.

121) G.-Nr. I. 2306.

Für die durch Versetzung des Pastors lic. Dager freigewordene Pfarre an der Kirche und Gemeinde Retgendorf ist der Hilfsprediger Dr. Gerhard Krause zum Pfarrverweser berufen und bestellt.

Schwerin, den 5. Mai 1924.

122) G.-Nr. I. 2308.

An Stelle des nach Kreien berufenen Propstes Röpcke ist der Pastor Boye (Dammwolde) am 27. April d. J. von der Gemeinde Gadebusch gewählt und sofort in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 9. Mai 1924.

123) G.-Nr. I. 2307.

Zur Unterstützung des Pastors Albrecht in Gehlsdorf ist der Repetent der theol. Fakultät Dr. Jepsen als Prädikant nach Gehlsdorf abgeordnet.

Schwerin, den 9. Mai 1924.

124) G.-Nr. III. 2667.

Die erste theologische Prüfung bestanden vor der Prüfungsbehörde in Malchin nachstehende Kandidaten:

1. Gerhard Brelowski,
2. Hans Droft,
3. Edgar Ebert,
4. Wilhelm Heinrichs,
5. Herbert Propp,
6. Hans Richert,
7. Richard Wagner,
8. Wilhelm Janßen,
9. Bernhard Schmalz.

Die unter 1—8 genannten Kandidaten sind zu Ostern d. Js. ins Predigerseminar aufgenommen worden.

Schwerin, den 9. Mai 1924.